

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br.

March, den 19.12.2016

**Planfeststellungsverfahren Breisgau S-Bahn zwischen Freiburg Hbf
und Breisach
hier: Stellungnahme und Einwendungen der Gemeinde March**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde March gibt in dem oben genannten Planfeststellungsverfahren in
ihrer Eigenschaft als Trägerin öffentlicher Belange folgende

Stellungnahme

ab und erhebt als betroffene Grundstückseigentümerin (vor allem im Bereich
der Straßen) folgende

Einwendungen

gem. § 18a AEG und § 73 VwVfG:

I. Unzureichender Lärmschutz:

1. In den Planfeststellungsunterlagen wurden - soweit ersichtlich unstrittig -
sechs neu errichtete Häusern entlang der Kreisstraße K 4978 im Rahmen
der Lärmschutzbetrachtungen bislang übersehen. Diese sind in den Plan-
unterlagen nicht eingezeichnet.

Hier **fordert** die Gemeinde March,

die Planungsunterlagen insoweit zu ergänzen, damit auch diese Häuser einen geeigneten Lärmschutz erhalten, der sicherstellt, dass auch dort die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sicher eingehalten werden.

Auch wenn nach der Rechtsprechung davon auszugehen ist, dass diese notwendige Planergänzung nicht zwingend eine erneute Offenlage erfordert (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710), **fordert** die Gemeinde,

dass sowohl die Gemeinde als auch die betroffenen Grundstückseigentümer diese ergänzten Planunterlagen vor Durchführung des Erörterungstermins zur Einsicht erhalten und ihnen Gelegenheit gegeben wird, hierzu nochmals gesondert Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu formulieren.

Dies gilt sowohl für die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke als schützenswerte Grundstücke in den derzeit vorhandenen Planunterlagen nicht berücksichtigt wurden als auch die Grundstückseigentümer, die durch die vermutlich notwendige Verlängerung der Lärmschutzeinrichtungen betroffen werden.

2. Im Zuge der vorgenannten ohnehin erforderlichen Verlängerung der Lärmschutzwände **fordert** die Gemeinde,

die Lärmschutzeinrichtung südlich des Bahnhofs in südlicher Richtung über den Bahnübergang hinaus zu verlängern, um insbesondere den Lärmschutz für die Häuser zu verbessern, die im Bereich des Bahnübergangs liegen und daher baubedingt nur einen eingeschränkten Lärmschutz erfahren können.

3. Entschieden wendet sich die Gemeinde gegen die Anwendung des so genannten besonders überwachten Gleises (büG) bei der Berechnung des erforderlichen Lärmschutzes. Sie **fordert** daher,

die Berechnung des erforderlichen Lärmschutzes ohne die Anwendung des bÜG vorzunehmen, wie dies auch im Rahmen des Projektbeirats für die Rheintalbahn in gleicher Weise vereinbart wurde.

4. Weiter **fordert** die Gemeinde,

die Lärmschutzeinrichtungen auch im Bereich der Kreuzung der Bahnstrecke mit der L 116 südlich der Kreisstraße K 4978 in südlicher und nördlicher Richtung zu verlängern. Damit erfahren die Gebäude nördlich und südlich der Königsberger Straße einen zusätzlichen Lärmschutz.

5. Die geplanten Lärmschutzwände verbessern zwar die Situation der unmittelbar an die Bahnstrecke angrenzenden Grundstücke in akustischer Hinsicht, führen jedoch zugleich an den nahe dem Bahndamm gelegenen Grundstücken entlang der Straße Im Bemmenstein und entlang der Königsberger Straße zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen und führen zu einem Gefühl des „Eingemauertseins“. Dies gilt insbesondere im Bereich zwischen km 7,49 und 7,785, wo sich die Bahnstrecke in einer Höhe von bis zu 2 m Höhe befindet. Nicht festgestellt werden konnte, ob diese Höhenlage bei der Berechnung des Lärmschutzes berücksichtigt wurde. Sollte dies zutreffen, ergäben sich für die betroffenen Grundstücke im Bereich der Bahnstrecke Wände mit einer Höhe von bis zu 5 m, was dort auf entschiedenen Widerstand stößt.

Daher **fordert** die Gemeinde einerseits

zu prüfen, ob durch den Einsatz entsprechender Materialien (z.B. beidseitig hochabsorbierend) und/oder Ausführung der Lärmschutzeinrichtungen mit einer sich zu den Bahngleisen neigenden Krümmung die geplante Höhe der Lärmschutzeinrichtungen nicht deutlich reduziert werden kann.

Darüber hinaus sind die Lärmschutzeinrichtungen, so sie denn nicht maßgeblich in ihrer Höhe reduziert werden können, auf jeden Fall

transparent auszuführen, um insbesondere die Sichtbeziehungen nur unwesentlich zu beschränken.

Die Ausführung in transparenter Form stellt darüber hinaus auch die Einsehbarkeit vor allem im Bereich des Bahnsteigs im Bahnhof sicher, was die Sicherheit der Fahrgäste insbesondere in den Nachtstunden in diesem Bereich deutlich erhöht. Daher ist insbesondere auch im Bereich des Bahnsteigs mit transparenten Lärmschutzwänden zu arbeiten.

6. Ein vollständiger Lärmschutz ist insbesondere im Bereich des Übergangs südöstlich des Bahnhofs nicht gewährleistet. Da dies aus nachvollziehbaren Gründen bautechnisch auch nicht weiter zu optimieren ist, **fordert** die Gemeinde

die Verlegung dieses Übergangs in einen Bereich, in dem keine Wohnbebauung betroffen ist. Dies wäre z.B. in dem Bereich der Verlängerung des Moosbrunnenwegs bzw. auf der anderen Seite des Gleises in der Draisstraße denkbar.

7. Im Bereich des Bahnübergangs auf der L 116 in Richtung Umkirch werden – unabhängig von den nachfolgenden, unter Nr. II vorgetragenen Einwendungen – bei Umsetzung der vorliegenden Planung erhebliche bauliche Umgestaltungen erforderlich. Die Gemeinde **fordert**,

dass entweder der Nachweis geführt wird, dass für diese Baumaßnahmen die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV nicht vorliegen oder, falls dies nicht gelingt, entsprechender Lärmschutz für die Wohngebäude auch im Bereich des Bahnübergangs geschaffen wird.

8. Soweit in einzelnen Fällen trotz aller aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht sichergestellt werden kann,

ist bei den betroffenen Grundstücken ein ergänzender passiver Lärmschutz vorzusehen.

II. Ungünstige Verkehrsführung:

1. Die Gemeinde March ist sich sehr wohl darüber bewusst, dass die Verkehrsführung, die nunmehr zum Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen gemacht wird, bereits Gegenstand der zwischen der Gemeinde, der Bahn und dem Land geschlossenen Kreuzungsvereinbarung ist. Gleichwohl ist die Gemeinde davon überzeugt, dass diese dort bereits vor skizzierte Verkehrsführung zumindest unzureichend gelöst ist und dass diese Belange im Rahmen dieses Verfahrens vorgetragen werden können. Denn die genannte Kreuzungsvereinbarung regelt lediglich die Kostentragung und - allenfalls – die von der Gemeinde March zu erbringenden Leistungen im Bereich der Geh- und Radwege (vgl. §§ 1 und 6 der Kreuzungsvereinbarung). Ein Einwendungsausschluss der Gemeinde ist dieser Vereinbarung weder wörtlich noch im Wege der Auslegung zu entnehmen. Damit unterscheidet sich diese Vereinbarung auch von anderen, die Gegenstand der Rechtsprechung waren, bei denen jeweils konkrete Handlungsverpflichtungen für die Gemeinde begründet wurden, die dann nicht erfüllt wurden (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 11.11.2009 – 7 B 13/09 –, juris; OVG Münster, Urt. v. 11.12.2008 – 20 A 1091/07 –, juris; VG Saarlouis, Urt. v. 31.10.2008 – 11 K 292/07 –, juris). Daher sieht sich die Gemeinde nicht daran gehindert, ihre Vorstellungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nochmals zu artikulieren.

Daher **fordert** die Gemeinde,

die vorgesehene Verkehrsführung zu optimieren. Die geänderte Vorfahrtsregelung mit der Vorfahrt der aus Umkirch kommenden Fahrzeuge auf der L 116 zu Lasten des Verkehrs auf der Kreisstraße K 4978 übersieht, dass der auf der Kreisstraße herrschende Verkehr ebenfalls von beachtlicher Dimension ist und nahezu den gesamten Verkehr aus dem Freiburger Westen aufnimmt. Durch diese Verkehrsführung wird also insbesondere zu starken Verkehrszeiten voraussichtlich ein erheblicher Rückstau auf der Kreisstraße erfolgen.

Darüber hinaus sieht die Gemeinde auch die Gefahr eines erheblichen Rückstaus in nördlicher Richtung wenn - wie abzusehen ist - geradezu bei stärkeren Verkehrszeiten von Norden kommende Linksabbieger in die Kreisstraße sich auf der L 116 rückstauen.

Daher **fordert** die Gemeinde erneut,

die Rückstaugefahr auf den Bahnkörper durch die Errichtung einer Unterführung im Verlauf der L 116 unter der Bahnlinie dauerhaft und endgültig zu entschärfen. Dann könnte es auch bei der derzeitigen und bewährten Vorfahrtsregelung verbleiben.

Alternativ hierzu ist zu prüfen, den von Süden kommenden Verkehr auf der Kreisstraße K 4978 bereits am Ortseingang in das Gewerbegebiet zu lenken und dann über dieses Gewerbegebiet an die L 116 anzubinden.

2. Im Zuge der Baumaßnahmen ist auch beabsichtigt, ein privates Grundstück südwestlich der Straße Am Bahnhof vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Der Gemeinde ist bekannt, dass dieses Grundstück zwischenzeitlich dringend für eine anderweitige private Nutzung benötigt wird, weshalb von einer auch nur vorübergehenden Inanspruchnahme dieses Grundstückes abzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen